

## Änderungsantrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 18/5225 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 27 (zu § 41 KWG) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Buchstabe a wird eingefügt:

„In § 41 Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz ‚wird ihm abweichend von Absatz 1 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt‘ ersetzt durch ‚werden ihm abweichend von Absatz 1 zunächst weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn ein Sitz mehr als die Hälfte entfällt;‘“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c der Änderungsvorschläge werden zu Buchstaben b bis d.

2. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:

### **Artikel 2** **Änderung des Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz**

Das Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. 519, 520), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730) wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird der Halbsatz „wird ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 12 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt“ ersetzt durch „werden ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 12 zunächst weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte entfällt.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

In § 41 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) wird der Sonderfall geregelt, dass eine politische Gruppe mit absoluter Stimmenmehrheit nicht die absolute Sitzmehrheit erhält. In diesem Fall wird der Gruppe zunächst **ein** weiterer Sitz zugeteilt und danach die restlichen Sitze auf die anderen Gruppen verteilt.

Dies war bei der Verteilungsberechnung nach Hare/Niemeyer korrekt, da hier maximal ein Sitz fehlen konnte. Bei der Umstellung auf das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wurde jedoch wohl nicht beachtet, dass jetzt mehrere Sitze an der absoluten Sitzmehrheit fehlen können.

Bei einer geringen Sitzanzahl und wenigen Stimmen kann dieser Sonderfall durchaus auftreten, z.B. bei der Wahl von Ausschussmitgliedern in Gemeinderäten. Das Beispiel (Anlage) zeigt, dass tatsächlich mehrere Sitze an der absoluten Mehrheit fehlen können. Da in § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und in entsprechenden Ordnungen bei der Berechnung auf § 41 Absätze 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz verwiesen wird, muss dieses unbedingt korrigiert werden. Umso dringender ist diese Korrektur, da die offiziellen Berechnungsprogramme unseres Wissens durchaus mehrere Sitze addieren und somit nicht dem Gesetz entsprechen.

Im Bundeswahlgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist in § 6 Absatz 7 die an das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren angepasste korrekte Formulierung zu finden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dem beschriebenen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen werden.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1 Ziffer 27 neuer lit a):

Beim aktuellen Verfahren zur Berechnung der Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers besteht die Möglichkeit, dass einer Liste, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen entfallen ist, nicht nur ein Sitz, sondern mehrere Sitze an der absoluten Sitzmehrheit fehlen. Die hier formulierte Mehrheitssicherungsklausel, die der Regelung im Bundeswahlgesetz (§ 6) sowie anderen Landeswahlgesetzen (etwa Art. 42 LWG BY) entspricht, stellt die für diesen Fall gewollte absolute Sitzmehrheit sicher.

Im Bundeswahlgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist in § 6 Absatz 7 die an das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren angepasste korrekte Formulierung zu finden, die wir auch hier entsprechend vorschlagen.

Zur Verdeutlichung des beigefügten Berechnungsbeispiels:

12 Sitze, 44 Stimmen, Sainte-Laguë/Schepers (Divisorverfahren)

Ohne Mehrheitsklausel

	Berechnung (Stimmen/ Divisor)	Sitze ungerundet	Sitze (gerundet)
1. Wahlvorschlag	$\frac{23}{4,1819}$	5,4999	<b>5</b>
2. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>
3. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>
4. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>
5. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>
6. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>
7. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>
8. Wahlvorschlag	$\frac{3}{4,1819}$	0,7174	<b>1</b>

Sitzverteilung nach Anwendung der Mehrheitsklausel

	Sitze (korrigiert)
1. Wahlvorschlag	<b>7</b>
2. Wahlvorschlag	
3. Wahlvorschlag	
4. Wahlvorschlag	<b>1</b>
5. Wahlvorschlag	<b>1</b>
6. Wahlvorschlag	<b>1</b>
7. Wahlvorschlag	<b>1</b>
8. Wahlvorschlag	<b>1</b>

Die Verteilung der restlichen 5 Sitze auf die Wahlvorschläge 2 bis 8 durch Los.

zu Art. 2.:

Die zu Artikel 1 Ziffer 27 neuer lit a) dargestellten Erwägungen zum Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf gelten entsprechend und dienen der Harmonisierung des Landeswahlgesetzes mit dem Kommunalwahlgesetz und den Wahlgesetzen des Bundes.

Für die Fraktion:  
Stephan Wefelscheid